

Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaktion und Expedition
Gebenstrasse 8.

Sprechstunden der Redaktion:
Montags 10—12 Uhr.
Mittwochs 5—6 Uhr.

Die 3. Ausgabe kostet 20 Pf.
Die 4. Ausgabe kostet 25 Pf.
Die 5. Ausgabe kostet 30 Pf.

Ausnahme der für die nächstfolgenden
Nummern bestimmten Ausgaben zu
Büchern bis 5 Uhr Nachmittags,
an Sonn- und Feiertagen bis 12 Uhr.

In den Filialen für Int.-Annahme:

Otto Stumm, Unterlindenstraße 1.

Louis Lösch,

Rathausmarkt 23 nach u. Königplatz 7,
nur bis 12 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 220.

Montag den 8. August 1887.

Amtlicher Theil.

Verkündigung.

Wegen Reinigung der Localitäten dient
das Amt.

Dienstag, den 9. und Mittwoch, den 10. d. M.

geschlossen.

Leipzig, den 4. August 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Erhardt. Hennig.

Verkündigung.

Mit Rücksicht auf die geringe Breite der

Glockengasse

und die gegenwärtig zu beiden Seiten derselben stattfindenden
Rebauten wird genannte Gasse bis auf Weiteres von der
Peterstraße aus

für den durchgehenden Fahrverkehr

gesperrt.

Leipzig, den 6. August 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.

IX. 5277. Dr. Erhardt. Hennig.

Nichtamtlicher Theil.

Leipzig, 8. August 1887.

* Der Deutsche Reichszeitung bringt, wie bereits telegraphisch erwähnt, die Verkündigung, betreffend das Seminar für orientalische Sprachen an der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. Dieselbe lautet:

Um Einverständniß mit dem Konsulatgen am Konsulatgenamt wird Verbot

befestigt, was folgt:

1. Die Gründung des Seminars für orientalische Sprachen wird am 18. Oktober d. J. in den Diensten mit Wissenschaftler gleichzeitig eingesetzten überreichten Namen der L. o. Alten Schule C. Lukasen 6. bestimmt. Die Dienste des Seminars werden im orientalischen Institut und Abteilung der Akademie der Wissenschaften hierfür, Dr. Karl Eduard Sachau, eingesetzt.

II. Konsulatgen des Seminars können höchst häufige Anträge für den Dienstleistung des Konsulatgen am aus Augenblicks konsularischen Diensten, welche den erforderlichen Grad geistiger und physischer Hilfe befreien. Bedeutungen zum Eintritt sind unter Beibehaltung der Regeln und eines Lebenslaufs an den kommunalen Dienst des Seminars, Professor Dr. Sachau (W. Hugroff) 7. zu richten.

III. Bezugspunkt des Vertrags gelten nachstehende Bestimmungen:

1) Der Universität amtiert folgende Sprachen: Chinesisch, Japanisch, Hindooisch, Arabisch, Persisch und Sudani. In Verbindung mit dem konsularischen Unterricht werden auch die Reihen der betreffenden Sprachkunde, insbesondere Religion, Sitzen und Geschichte, Geographie, Statistik und andere Geschäftige behandelt.

2) Das Ziel des Unterrichts ist: a. Kenntnis der Grammatik und des Sprachgebrauchs des Konsulatgen, welcher im üblichen, missändischen und deutschen Theil des Konsulatgen, welcher im üblichen, missändischen und deutschen Theil des Konsulatgen, am meisten zur Anwendung kommt; b. Übung im mündlichen und schriftlichen Gebrauch des Konsulatgen; c. Bekleidung mit dem sozialen verantwortlichen Geschäftsführer.

IV. Der Dienst wird während der Dauer des Seminars der Kaiserlich-Königlichen Armee und aus Augenblicks konsularischen Diensten, welche den erforderlichen Grad geistiger und physischer Hilfe befreien. Bedeutungen zum Eintritt sind unter Beibehaltung der Regeln und eines Lebenslaufs an den kommunalen Dienst des Seminars, Professor Dr. Sachau (W. Hugroff) 7. zu richten.

V. Der Dienstleistung des Konsulatgen wird nachstehende Bestimmungen:

1) Der Dienstleistung des Konsulatgen wird über die erlangten Kenntnisse, welche regelmäßig am Schlüsse des ersten Konsulatgen, welche nicht nur die Mitglieder des Seminars, sondern in gleicher Weise auch solche Landesangehörigen, welche ihre Studien an anderen deutschen Universitäten gemacht haben, können. Kenntnisse für den Dienstleistung des Konsulatgen, welche eine solche Prüfung bestanden haben und auch im Lehrgang allen Bedingungen und Anforderungen entsprechen, haben Anspruch, bei entsprechenden Voraussetzungen vor dem Dienstleistung des Konsulatgen, welche nicht mehr als 12 Monate zurückliegen.

2) Der Dienstleistung des Konsulatgen wird während der Dauer des Seminars der Kaiserlich-Königlichen Armee und aus Augenblicks konsularischen Diensten, welche den erforderlichen Grad geistiger und physischer Hilfe befreien. Bedeutungen zum Eintritt sind unter Beibehaltung der Regeln und eines Lebenslaufs an den kommunalen Dienst des Seminars, Professor Dr. Sachau (W. Hugroff) 7. zu richten.

3) Der Dienstleistung des Konsulatgen wird nachstehende Bestimmungen:

1) Der Dienstleistung des Konsulatgen wird über die erlangten Kenntnisse, welche regelmäßig am Schlüsse des ersten Konsulatgen, welche nicht nur die Mitglieder des Seminars, sondern in gleicher Weise auch solche Landesangehörigen, welche nicht die Prüfung bestanden haben, können. Kenntnisse für den Dienstleistung des Konsulatgen, welche eine solche Prüfung bestanden haben und auch im Lehrgang allen Bedingungen und Anforderungen entsprechen, haben Anspruch, bei entsprechenden Voraussetzungen vor dem Dienstleistung des Konsulatgen, welche nicht mehr als 12 Monate zurückliegen.

2) Der Dienstleistung des Konsulatgen wird während der Dauer des Seminars der Kaiserlich-Königlichen Armee und aus Augenblicks konsularischen Diensten, welche eine solche Prüfung bestanden haben und auch im Lehrgang allen Bedingungen und Anforderungen entsprechen, haben Anspruch, bei entsprechenden Voraussetzungen vor dem Dienstleistung des Konsulatgen, welche nicht mehr als 12 Monate zurückliegen.

3) Der Dienstleistung des Konsulatgen wird während der Dauer des Seminars der Kaiserlich-Königlichen Armee und aus Augenblicks konsularischen Diensten, welche eine solche Prüfung bestanden haben und auch im Lehrgang allen Bedingungen und Anforderungen entsprechen, haben Anspruch, bei entsprechenden Voraussetzungen vor dem Dienstleistung des Konsulatgen, welche nicht mehr als 12 Monate zurückliegen.

4) Der Dienstleistung des Konsulatgen wird während der Dauer des Seminars der Kaiserlich-Königlichen Armee und aus Augenblicks konsularischen Diensten, welche eine solche Prüfung bestanden haben und auch im Lehrgang allen Bedingungen und Anforderungen entsprechen, haben Anspruch, bei entsprechenden Voraussetzungen vor dem Dienstleistung des Konsulatgen, welche nicht mehr als 12 Monate zurückliegen.

5) Der Dienstleistung des Konsulatgen wird während der Dauer des Seminars der Kaiserlich-Königlichen Armee und aus Augenblicks konsularischen Diensten, welche eine solche Prüfung bestanden haben und auch im Lehrgang allen Bedingungen und Anforderungen entsprechen, haben Anspruch, bei entsprechenden Voraussetzungen vor dem Dienstleistung des Konsulatgen, welche nicht mehr als 12 Monate zurückliegen.

6) Der Dienstleistung des Konsulatgen wird während der Dauer des Seminars der Kaiserlich-Königlichen Armee und aus Augenblicks konsularischen Diensten, welche eine solche Prüfung bestanden haben und auch im Lehrgang allen Bedingungen und Anforderungen entsprechen, haben Anspruch, bei entsprechenden Voraussetzungen vor dem Dienstleistung des Konsulatgen, welche nicht mehr als 12 Monate zurückliegen.

7) Der Dienstleistung des Konsulatgen wird während der Dauer des Seminars der Kaiserlich-Königlichen Armee und aus Augenblicks konsularischen Diensten, welche eine solche Prüfung bestanden haben und auch im Lehrgang allen Bedingungen und Anforderungen entsprechen, haben Anspruch, bei entsprechenden Voraussetzungen vor dem Dienstleistung des Konsulatgen, welche nicht mehr als 12 Monate zurückliegen.

8) Der Dienstleistung des Konsulatgen wird während der Dauer des Seminars der Kaiserlich-Königlichen Armee und aus Augenblicks konsularischen Diensten, welche eine solche Prüfung bestanden haben und auch im Lehrgang allen Bedingungen und Anforderungen entsprechen, haben Anspruch, bei entsprechenden Voraussetzungen vor dem Dienstleistung des Konsulatgen, welche nicht mehr als 12 Monate zurückliegen.

9) Der Dienstleistung des Konsulatgen wird während der Dauer des Seminars der Kaiserlich-Königlichen Armee und aus Augenblicks konsularischen Diensten, welche eine solche Prüfung bestanden haben und auch im Lehrgang allen Bedingungen und Anforderungen entsprechen, haben Anspruch, bei entsprechenden Voraussetzungen vor dem Dienstleistung des Konsulatgen, welche nicht mehr als 12 Monate zurückliegen.

10) Der Dienstleistung des Konsulatgen wird während der Dauer des Seminars der Kaiserlich-Königlichen Armee und aus Augenblicks konsularischen Diensten, welche eine solche Prüfung bestanden haben und auch im Lehrgang allen Bedingungen und Anforderungen entsprechen, haben Anspruch, bei entsprechenden Voraussetzungen vor dem Dienstleistung des Konsulatgen, welche nicht mehr als 12 Monate zurückliegen.

11) Der Dienstleistung des Konsulatgen wird während der Dauer des Seminars der Kaiserlich-Königlichen Armee und aus Augenblicks konsularischen Diensten, welche eine solche Prüfung bestanden haben und auch im Lehrgang allen Bedingungen und Anforderungen entsprechen, haben Anspruch, bei entsprechenden Voraussetzungen vor dem Dienstleistung des Konsulatgen, welche nicht mehr als 12 Monate zurückliegen.

12) Der Dienstleistung des Konsulatgen wird während der Dauer des Seminars der Kaiserlich-Königlichen Armee und aus Augenblicks konsularischen Diensten, welche eine solche Prüfung bestanden haben und auch im Lehrgang allen Bedingungen und Anforderungen entsprechen, haben Anspruch, bei entsprechenden Voraussetzungen vor dem Dienstleistung des Konsulatgen, welche nicht mehr als 12 Monate zurückliegen.

13) Der Dienstleistung des Konsulatgen wird während der Dauer des Seminars der Kaiserlich-Königlichen Armee und aus Augenblicks konsularischen Diensten, welche eine solche Prüfung bestanden haben und auch im Lehrgang allen Bedingungen und Anforderungen entsprechen, haben Anspruch, bei entsprechenden Voraussetzungen vor dem Dienstleistung des Konsulatgen, welche nicht mehr als 12 Monate zurückliegen.

14) Der Dienstleistung des Konsulatgen wird während der Dauer des Seminars der Kaiserlich-Königlichen Armee und aus Augenblicks konsularischen Diensten, welche eine solche Prüfung bestanden haben und auch im Lehrgang allen Bedingungen und Anforderungen entsprechen, haben Anspruch, bei entsprechenden Voraussetzungen vor dem Dienstleistung des Konsulatgen, welche nicht mehr als 12 Monate zurückliegen.

15) Der Dienstleistung des Konsulatgen wird während der Dauer des Seminars der Kaiserlich-Königlichen Armee und aus Augenblicks konsularischen Diensten, welche eine solche Prüfung bestanden haben und auch im Lehrgang allen Bedingungen und Anforderungen entsprechen, haben Anspruch, bei entsprechenden Voraussetzungen vor dem Dienstleistung des Konsulatgen, welche nicht mehr als 12 Monate zurückliegen.

16) Der Dienstleistung des Konsulatgen wird während der Dauer des Seminars der Kaiserlich-Königlichen Armee und aus Augenblicks konsularischen Diensten, welche eine solche Prüfung bestanden haben und auch im Lehrgang allen Bedingungen und Anforderungen entsprechen, haben Anspruch, bei entsprechenden Voraussetzungen vor dem Dienstleistung des Konsulatgen, welche nicht mehr als 12 Monate zurückliegen.

17) Der Dienstleistung des Konsulatgen wird während der Dauer des Seminars der Kaiserlich-Königlichen Armee und aus Augenblicks konsularischen Diensten, welche eine solche Prüfung bestanden haben und auch im Lehrgang allen Bedingungen und Anforderungen entsprechen, haben Anspruch, bei entsprechenden Voraussetzungen vor dem Dienstleistung des Konsulatgen, welche nicht mehr als 12 Monate zurückliegen.

18) Der Dienstleistung des Konsulatgen wird während der Dauer des Seminars der Kaiserlich-Königlichen Armee und aus Augenblicks konsularischen Diensten, welche eine solche Prüfung bestanden haben und auch im Lehrgang allen Bedingungen und Anforderungen entsprechen, haben Anspruch, bei entsprechenden Voraussetzungen vor dem Dienstleistung des Konsulatgen, welche nicht mehr als 12 Monate zurückliegen.

19) Der Dienstleistung des Konsulatgen wird während der Dauer des Seminars der Kaiserlich-Königlichen Armee und aus Augenblicks konsularischen Diensten, welche eine solche Prüfung bestanden haben und auch im Lehrgang allen Bedingungen und Anforderungen entsprechen, haben Anspruch, bei entsprechenden Voraussetzungen vor dem Dienstleistung des Konsulatgen, welche nicht mehr als 12 Monate zurückliegen.

20) Der Dienstleistung des Konsulatgen wird während der Dauer des Seminars der Kaiserlich-Königlichen Armee und aus Augenblicks konsularischen Diensten, welche eine solche Prüfung bestanden haben und auch im Lehrgang allen Bedingungen und Anforderungen entsprechen, haben Anspruch, bei entsprechenden Voraussetzungen vor dem Dienstleistung des Konsulatgen, welche nicht mehr als 12 Monate zurückliegen.

21) Der Dienstleistung des Konsulatgen wird während der Dauer des Seminars der Kaiserlich-Königlichen Armee und aus Augenblicks konsularischen Diensten, welche eine solche Prüfung bestanden haben und auch im Lehrgang allen Bedingungen und Anforderungen entsprechen, haben Anspruch, bei entsprechenden Voraussetzungen vor dem Dienstleistung des Konsulatgen, welche nicht mehr als 12 Monate zurückliegen.

22) Der Dienstleistung des Konsulatgen wird während der Dauer des Seminars der Kaiserlich-Königlichen Armee und aus Augenblicks konsularischen Diensten, welche eine solche Prüfung bestanden haben und auch im Lehrgang allen Bedingungen und Anforderungen entsprechen, haben Anspruch, bei entsprechenden Voraussetzungen vor dem Dienstleistung des Konsulatgen, welche nicht mehr als 12 Monate zurückliegen.

23) Der Dienstleistung des Konsulatgen wird während der Dauer des Seminars der Kaiserlich-Königlichen Armee und aus Augenblicks konsularischen Diensten, welche eine solche Prüfung bestanden haben und auch im Lehrgang allen Bedingungen und Anforderungen entsprechen, haben Anspruch, bei entsprechenden Voraussetzungen vor dem Dienstleistung des Konsulatgen, welche nicht mehr als 12 Monate zurückliegen.

24) Der Dienstleistung des Konsulatgen wird während der Dauer des Seminars der Kaiserlich-Königlichen Armee und aus Augenblicks konsularischen Diensten, welche eine solche Prüfung bestanden haben und auch im Lehrgang allen Bedingungen und Anforderungen entsprechen, haben Anspruch, bei entsprechenden Voraussetzungen vor dem Dienstleistung des Konsulatgen, welche nicht mehr als 12 Monate zurückliegen.

25) Der Dienstleistung des Konsulatgen wird während der Dauer des Seminars der Kaiserlich-Königlichen Armee und aus Augenblicks konsularischen Diensten, welche eine solche Prüfung bestanden haben und auch im Lehrgang allen Bedingungen und Anforderungen entsprechen, haben Anspruch, bei entsprechenden Voraussetzungen vor dem Dienstleistung des Konsulatgen, welche nicht mehr als 12 Monate zurückliegen.

26) Der Dienstleistung des Konsulatgen wird während der Dauer des Seminars der Kaiserlich-Königlichen Armee und aus Augenblicks konsularischen Diensten, welche eine solche Prüfung bestanden haben und auch im Lehrgang allen Bedingungen und Anforderungen entsprechen, haben Anspruch, bei entsprechenden Voraussetzungen vor dem Dienstleistung des Konsulatgen, welche nicht mehr als 12 Monate zurückliegen.

27) Der Dienstleistung des Konsulatgen wird während der Dauer des Seminars der Kaiserlich-Königlichen Armee und aus Augenblicks konsularischen Diensten, welche eine solche Prüfung bestanden haben und auch im Lehrgang allen Bedingungen und Anforderungen entsprechen, haben Anspruch, bei entsprechenden Voraussetzungen vor dem Dienstleistung des Konsulatgen, welche nicht mehr als 12 Monate zurückliegen.

28) Der Dienstleistung des Konsulatgen wird während der Dauer des Seminars der Kaiserlich-Königlichen Armee und aus Augenblicks konsularischen Diensten, welche eine solche Prüfung bestanden haben und auch im Lehrgang allen Bedingungen und Anforderungen entsprechen, haben Anspruch, bei entsprechenden Voraussetzungen vor dem Dienstleistung des Konsulatgen, welche nicht mehr als 12 Monate zurückliegen.

29) Der Dienstleistung des Konsulatgen wird während der Dauer des Seminars der Kaiserlich-Königlichen Armee und aus Augenblicks konsularischen Diensten, welche eine solche Prüfung bestanden haben und auch im Lehrgang allen Bedingungen und Anforderungen entsprechen, haben Anspruch, bei entsprechenden Voraussetzungen vor dem Dienstleistung des Konsulatgen, welche nicht mehr als 12 Monate zurückliegen.

30) Der Dienstleistung des Konsulatgen wird während der Dauer des Seminars der Kaiserlich-Königlichen Armee und aus Augenblicks konsularischen Diensten, welche eine solche Prüfung bestanden haben und auch im Lehrgang allen Bedingungen und Anforderungen entsprechen, haben Anspruch, bei entsprechenden Voraussetzungen vor dem Dienstleistung des Konsulatgen, welche nicht mehr als 12 Monate zurückliegen.

31) Der Dienstleistung des Konsulatgen wird während der Dauer des Seminars der Kaiserlich-Königlichen Armee und aus Augenblicks konsularischen Diensten, welche eine solche Prüfung bestanden haben und auch im Lehrgang allen Bedingungen und Anforderungen entsprechen, haben Anspruch, bei entsprechenden Voraussetzungen vor dem Dienstleistung des Konsulatgen, welche nicht mehr als 12 Monate zurückliegen.

32) Der Dienstleistung des Konsulatgen wird während der Dauer des Seminars der Kaiserlich-Königlichen Armee und aus Augenblicks konsularischen Diensten, welche eine solche Prüfung bestanden haben und auch im Lehrgang allen Bedingungen und Anforderungen entsprechen, haben Anspruch, bei entsprechenden Voraussetzungen vor dem Dienstleistung des Konsulatgen, welche nicht mehr als 12 Monate zurückliegen.

33) Der Dienstleistung des Konsulatgen wird während der Dauer des Seminars der Kaiserlich-Königlichen Armee und aus Augenblicks konsularischen Diensten, welche eine solche Prüfung bestanden haben und auch im Lehrgang allen Bedingungen und Anforderungen entsprechen, haben Anspruch, bei entsprechenden Voraussetzungen vor dem Dienstleistung des Konsulatgen, welche nicht mehr als 12 Monate zurückliegen.

34) Der Dienstleistung des Konsulatgen wird während der Dauer des Seminars der Kaiserlich-Königlichen Armee und aus Augenblicks konsularischen Diensten, welche eine solche Prüfung bestanden haben und auch im Lehrgang allen Bedingungen und An